Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 87 (2002)
Heft: 2

Artikel: (Wie) Sollen wir Tiere töten?
Autor: Caspar, Reta
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1041918

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Wie) Sollen wir Tiere töten?

Am 15. Januar dieses Jahres hat das deutsche Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde eines türkischen muslimischen Metzgers stattge-

geben, der eine Ausnahmegenehmigung vom allgemeinen gesetzlichen Verbot erstrebte, Tiere ohne Betäubung zu schlachten. Das Gericht stellte fest, dass Art. 4a des Tierschutzgesetzes verfassungsgemäss sei, seine Anwendung durch die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte den Anforderungen des Grundgesetzes jedoch nicht gerecht werde.
Nach Absatz 1 dieser Norm ist das betäubungslose Schlachten grundsätzlich verboten. Absatz 2 eröffnet jedoch die Möglichkeit, aus bestimmten – auch religiös motivierten – Gründen eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Im aktuellen Verfahren ging es darum, bei der Anwendung der Ausnahmeregelung die Moslems den Juden gleichzustellen, für die diese Ausnahmeregelung seit langem gilt – soweit ist der Entscheid in Ordnung.

Was ist Schächten?
Unter Schächten versteht man das betäubungslose Ausblutenlassen von Tieren im Anschlusss an das Durchschneiden der Halsarterien, das nach bestimmten (rituellen) Regeln vorgenommenen wird.
Schächten ist eine alte orientalische Schlachtform, die von den Israeliten vermutlich aus Ägypten mitgebracht wurde. Heute wird es von Juden, Moslems, kleineren orientalischen Völkern und afrikanischen Stämmen sowie von den Shiks praktiziert.

Schächtverbot in der Schweiz
In der Schweiz hat Ende 2000 die Vernehmlassung zur Revision des Tierschutzgesetzes stattgefunden. Im Revisionsentwurfes wird die Aufhebung des Schächtverbotes vorgesehen, das als letzter Überrest religiöser Diskriminierung bezeichnet wird.
Bereits heute ist klar, dass Tierschutzkreise (trotz gewisser Verbesserungen, die die Revision insgesamt bringen würde) das Referendum ergreifen werden, falls diese Aufhebung nicht schon in den Räten verhindert wird. Die Diskussion in den Medien hat in den letzten Wochen begonnen.

Stellungnahme des Bundesamtes
Aus einer Informationsschrift des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 30. September 2001 zum Thema rituelle Schlachtungen (Schächten) stammen folgende Aussagen:
Das Schächten ist nur in der Schweiz, in Schweden, Norwegen und Island gänzlich verboten. Frankreich und Italien haben besondere Vorschriften für rituelle Schlachtungen, Österreich hat auf

Bundesebene kein Tierschutzgesetz, Deutschland macht eine Ausnahme für rituelle Schlachtungen (S. 2)
Gemäss der schweizerischen Agrareinfuhrverordnung besteht derzeit ein Kontingent für Koscherfleisch (nach jüdischen Vorschriften geschlachtet) von 295 Tonnen Rindfleisch und 10 Tonnen Schaffleisch, das Kontingent für Halalfleisch (nach muslimischen Vorschriften geschlachtet) beträgt 200 Tonnen Rindfleisch und 20 Tonnen Schaffleisch. (S. 3)
Von den geschächteten Kälbern werden offenbar nur 10% als koscher in Verkehr gebracht, vom geschächteten Grossvieh rund 30 %. Von den als koscher zugelassenen Tieren wird nämlich nur das Vorderviertel als Koscherfleisch konsumiert, der Rest geht in den normalen Fleischmarkt. (S. 3)
Nach Berechnungen der KAG müssen bei dieser "Erfolgsrate" derzeit jährlich rund 10'000 Tiere (v.a. Rinder und Schafe) für den schweizer Bedarf geschlachtet werden. (Die KAG weist in ihrem eigenen Positionspapier auch auf den Umstand hin, dass das Schächtverbot für Geflügel nicht gilt!)
Eine Delegation des Bundesamtes für Veterinärwesen hat am 25. Juli 2001 zusammen mit dem Vertretern des schweizerischen israelitischen Gemeindebundes die Schlachtanlage im französischen Besançon besucht, wo die Tiere für den schweizerischen Markt geschächtet werden.

"Nach diesem Besuch können die Behauptungen, wonach das Schächten nicht tierquälerisch sei, nicht bestätigt werden. Zahlreiche Tiere, an denen der Schächterschnitt korrekt ausgeführt wurde, zeigten nach dem Schnitt heftige Abwehrreaktionen; der Augenreflex, der als anerkanntes Mass für den Verlust des Bewusstseins gilt, war teilweise bis 30 Sekunden nach dem Schnitt noch deutlich festzustellen:" (S. 4)
Beim Thema Schächten stellen sich also verschiedene Fragen auf verschiedenen Ebenen:

Grundrechte
Hier es darum, ob die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit über dem

Tierschutz steht oder nicht. Dazu gehört die Vorfrage, ob das Schächten überhaupt eine Frage der freien Religionsausübung ist oder nicht.
Tatsache ist, dass die religiösen Quellen des Judentums und der Muslime das Betäuben vor dem Schächtschnitt nicht verbieten: Als die Bibel und der Koran geschrieben wurden, kannte man noch gar keine Betäubungsmethoden. Eine Minderheit liberaler jüdischer und muslimischer Geistlicher in Westeuropa und den USA akzeptieren heute denn auch das Betäuben der Schlachttiere vor dem Schächten.
Im Zweiten Weltkrieg wurde vorübergehend auch in der Schweiz geschächtet, doch bestand der Bund auf einer elektrischen Betäubung, was von den religiösen Institutionen genehmigt wurde.
Gemäss Schätzungen halten überdies offenbar maximal 30% der Juden in der Schweiz dieses Speisegesetz überhaupt noch ein. Auch für die Moslems scheint die Vorschrift nicht eine zentrale Glaubenssache zu sein.
Vom Gesichtspunkt der Religionsfreiheit her dürfte es also kaum zwingende Argumente geben, hinter die Praxis des zweiten Weltkrieges zurückzugehen.

Ethik

Hier stellt sich die Frage, ob – und allenfalls wie – wir überhaupt Tiere für unsere Nahrungsbedürfnisse töten dürfen. Diese Frage stellt sich aber nicht nur entlang der Grenzen zwischen den Religionen, sondern auch zwischen mehr oder weniger absoluten TierschützerInnen. Wer hier ganz konsequent sein will, der muss auf Produkte aus getöteten Tieren ganz verzichten, also auch auf Lederschuhe. Denn die Verhältnisse in unserer Produktion von Schlachttieren sind trotz Verbesserungen in den letzten Jahrzehnten immer noch weitherum wenig tierwürdig – nur vermeiden wir es meist, wirklich hinzuschauen.
In unserer arbeitsteiligen Massenproduktionsgesellschaft haben wir alle uns weg entwickelt von den direkten Zusammenhängen, aus denen unsere Nahrung – pflanzliche wie tierische – stammt.
Das Schächten hat vor 3000 Jahren vermutlich eine Entwicklung hin zu kontrolliertem, schnellerem und damit humanerem Töten bedeutet. Gerade aus dieser Sicht sollte diese Tradition heute modifiziert und den aktuellen technischen Möglichkeiten und wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden. Nachdem heute Betäubungsmethoden vorliegen (die Tierschutzverordnung nennt derzeit im Artikel 64 je nach Tierart bis zu vier zugelassene Betäubungsverfahren und gibt dem Bundesrat die Kompetenz, weitere zu bewilligen) wäre es an den Religionsvertretern innerhalb der Gesetze einen für sie gangbaren Weg vorzuschlagen.

Was darf Tierschutz kosten?

Wer heute Fleisch konsumiert muss sich die Frage stellen lassen, wie er es mit dem Tierschutz hält, wieviel sie für Fleisch aus tiergerechter Haltung und optimaler Behandlung der Tiere im Schlachtungsprozess zu bezahlen bereit ist. Angesichts der schändlichen Schlachtungsaktion in Grossbritannien, anlässlich der BSE-Hysterie, die letztes Jahr Millionen von Tiere zu Abfall erklärt hat, müssen wir alle, ob religiös oder freidenkend, den persönlichen Fleischkonsum hinterfragen und ihn neu nach tiergerechteren Kriterien ausrichten.

Politik

Hier werden die Fragen besonders heikel. Unbestritten ist, dass das Schächtverbot eine antisemitisch begründete Tradition hat. In den 20er Jahren gab es in Deutschland darum heftigen Streit, aber keine Einigung. Wer wollte, durfte schächten. Nachdem Hitler an die Macht gekommen war, wurde umgehend das "Erste Deutsche Tierschutzgesetz" in Kraft gesetzt. Es verbot diese Schlachtform rigoros, und Hitler zog daran einen Teil seiner antijüdischen Propaganda auf.
In der Schweiz verlangte die allererste erfolgreiche Initiative nach Einführung dieses Volksrechts 1892 ausgerechnet das Schächtverbot. Bundesrat und

Fortsetzung S. 7

Fortsetzung von S. 5

Parlament sprachen sich erfolglos dagegen aus. Im Dezember 1893 wurde der Verfassungsartikel 25bis in Kraft gesetzt und stand in der Bundesverfassung bis in die siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, als er in das Tierschutzgesetz übersiedelt wurde.

1904 wurde der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) gegründet, nach eigenen Angaben auf der Homepage (www.swissjews.ch) aufgrund des Schächtverbots, um die Versorgung der jüdischen Bevölkerung mit Koscherfleisch sicher zu stellen. Vielleicht wäre sein nahender 100 jähriger Geburtstag auch eine Chance, differenziert auf diesen Bereich der eigenen religiösen und kulturellen Tradition zurückzuschauen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert zu entwickeln. Weniger klug ist es, wenn die VertreterInnen des SIG – wie bereits in Zeitungsartikeln geschehen – in dieser Debatte pauschal TierschützerInnen mit – zugegebenermassen darunter auch existierenden – AntisemitInnen gleichzusetzen versuchen. Die Tatsache, dass das Schächtverbot von Antisemiten befürwortet wird, bedeutet nämlich nicht, dass es keine ernstzunehmenden Argumente dafür gibt.

Laut Volkszählung 2000 liegt der Anteil der bekennenden Juden weiterhin unter einem Prozent, wogegen die muslimische Bevölkerung auf 4.5% angewachsen ist. Auch wenn nicht alle Muslime nach den gleichen Vorschriften leben, werden wir diese Debatte früher oder später führen müssen. Sachlichkeit auf allen Seiten ist dabei Voraussetzung.

Reta Caspar

Zur Zeit sind in der Schweiz zwei Volksinitiativen zur Rechtsstellung von Tieren hängig:

Tiere sind keine Sachen!

Beide wollen eine Ergänzung der desverfassung durch einen Artikel 79a

Fondation Franz Weber:
[1]Tiere sind Lebewesen, deren Würde, Empfindungen und Schmerzfähigkeit der Mensch Rechnung tragen muss.
[2]Der Bundesgesetzgeber bestimmt die besonderen, den Tieren zukommenden Rechte und setzt zu deren Vertretung geeignete Anwälte ein.

Komitee "Tier-Initiative", das u.a. aus vielen Veterinärmedizinern besteht:
[1]Tiere sind keine Sachen, sondern empfindungsfähige Lebewesen.
[2]Der Bund bestimmt ihre rechtliche Stellung, insbesondere im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht.
Beide Initiativen wurden lanciert, nachdem der Nationalrat im Dezember 1999 auf eine entsprechende Vorlage nicht eingetreten war.

In der Botschaft des Bundesrates ist zu lesen, dass die Schweiz das einzige europäische Land ist, das den Tierschutz in der Verfassung verankert hat.
Schwierigkeiten bereitet dem Bundesrat vor allem die Forderung nach Einsetzung von Tieranwälten, weil der Bund damit in die Kompetenz (Verfahrensrecht) der Kantone eingreifen müsste.
In der Schweiz hat bisher als einziger der Kanton Zürich eine entsprechende Gesetzesvorschrift im Tierschutzgesetz verankert (§17, seit 1991).

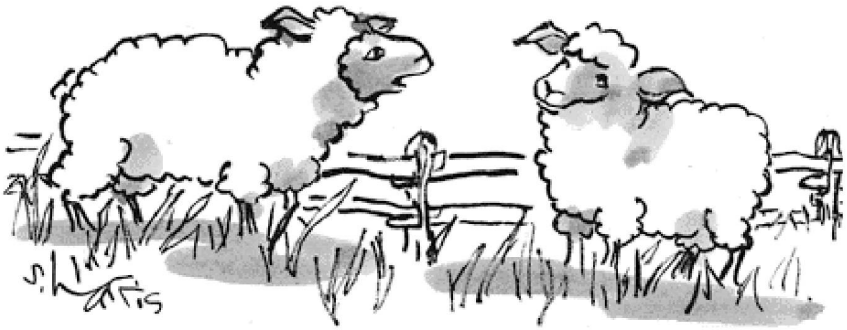

"Ich bin ein sogenannt 'glückliches Lamm',
aber sie wollen mich trotzdem nicht am Leben lassen."

in den Sektionen

Basel (Union)
Jeden letzten Freitag im Monat ab 19 Uhr: Freie Zusammenkunft im Restaurant "Storchen" Basel.
Jeden 2. Dienstag im Monat: Vorstandssitzung um 19 Uhr.

Bern
Samstag, 16. Februar ab 12 Uhr
Tessiner z'Mittag im Freidenkerhaus Fr. 14.50 pro Person inkl. Dessert und Getränke.
Anmeldung bis Mittwoch, 13.2.02 unter Tel. 031/372 56 03

Schaffhausen
Jeden 3. Donnerstag im Monat 20 Uhr, Freie Zusammenkunft im Rest. "Falken", Schaffhausen

Winterthur
Mittwoch, 6. Februar ab 19.30 Uhr
Freidenker-Stamm im Hilfdi-Club, Technikumstrasse 90

Voranzeige
Mittwoch, 6. März 19.30 Uhr
Diskussions-Forum zum Thema: **"Wo findet meine Toleranz ihre Grenzen?"** ebenfalls im Hilfdi-Club

Zürich
Dienstag, 12. Februar 14.30 Uhr
Freie Zusammenkunft Diskussion zum aktuellen FREIDENKER-Thema: **(Wie) Sollen wir Tiere töten?**
Leitung: Bruno Dobler
Restaurant "Schweighof"
Schweighofstr. 232, 8045 Zürich

Freie JungdenkerInnen

Nächstes Treffen
Donnerstag, 7. März 2002
18.30-21.30 Uhr
reservierter Tisch im Bahnhofbuffet Olten
Thema:
Freidenkerspende 2002
Für Auskünfte und Anregungen
V. Aldridge 061 321 83 05

Promi-Ecke

"Sie werden nicht gleich Verrat am Sozialismus wittern... Aber mein innerstes Ich gehört mehr den Kohlmeisen als den Genossen."

Rosa Luxemburg
1917 aus dem Gefängnis